M e r k b l a t t

zum Antrag auf Gestattung zum Führen der Bezeichnung "Fachanwalt für Verkehrsrecht"

Dieses **Merkblatt** soll dazu dienen, einige Hinweise zu geben, die den Kolleginnen und Kollegen helfen sollen, einen schlüssigen **Fachanwaltsantrag** bei der für sie zuständigen Rechtsanwaltskammer zu stellen. Die Beachtung der nachstehenden Hinweise dient auch dazu, die Bearbeitungszeit kurz und die Anzahl der Rückfragen gering zu halten.

1. Die bei der Kammer eingehenden Anträge werden im **Fachausschuss Verkehrsrecht** zur Entscheidung durch den Kammervorstand vorbereitet. Der Fachausschuss führt gegebenenfalls das **Fachgespräch** durch. Nach Abschluss der Prüfung fertigt er ein **Votum** und leitet es dem Kammervorstand zu.

Die Anträge werden entsprechend ihrem Eingang im rotierenden System auf die Mitglieder des Ausschusses verteilt, wobei der Vorsitzende den Berichterstatter bestimmt. Berichterstatter ist in der Regel ein Ausschussmitglied, das in einem anderen Landgerichtsbezirk als der/die Antragsteller(in) zugelassen ist. Im laufenden Prüfungsverfahren fungiert der Berichterstatter als Ansprechpartner für den/die Antragsteller(in). Die erforderliche Korrespondenz wird mit ihm geführt.

2. Der Antrag wird zweckmäßigerweise auf dem bei der Kammer hierzu erarbeitenden **Vordruck** gestellt. Er ist bei der Kammer erhältlich und wird auf Anforderung übersandt. Er ist zu unterschreiben und zusammen mit den Anlagen an die Kammer zu übersenden. Mit ihrer Unterschrift **versichern** die Antragsteller, dass sie in einem Zeitraum von 6 Jahren vor der Antragstellung mindestens 3 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen und als Rechtsanwalt tätig gewesen sind (§ 3 FAO). Sie versichern ferner, dass sie die mit dem Antrag eingereichten Fälle persönlich und weisungsfrei als Rechtsanwalt bearbeitet haben.

3. Dem Antrag sind die während des Fachlehrganges gefertigten **Aufsichtsarbeiten vollständig und im Original** beizufügen. Ferner beizufügen ist das Zeugnis des absolvierten Fachlehrganges. Ggf. können Fortbildungsnachweise oder andere Nachweise eingereicht werden, die den Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse bei Fehlen eines Fachlehrganges belegen können. Dies können insbesondere sein: Nachweise über **herausgehobene Lehrtätigkeit**, umfangreichere **wissenschaftliche Veröffentlichungen** in mehreren Teilbereichen des Fachgebiets, **umfangreiche Vortragstätigkeiten** im Rahmen fachjuristischer Seminare.

4. Wird der Antrag nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Fachanwaltslehrgang begonnen hat, ist ab dem Jahr des Lehrgangsbeginns eine Fortbildung gem. § 15 FAO nachzuweisen, wobei die Lehrgangszeiten anzurechnen sind (§ 4 Abs. 2 FAO).

...

5. Zum Nachweis der besonderen **praktischen Erfahrungen** ist dem Antrag eine **Liste** der vom Antragsteller bearbeiteten Fälle beizufügen. Hierbei ist zur **Erleichterung** der Arbeit des Ausschusses und zur **Verkürzung der Bearbeitungszeit** Folgendes zu beachten:

a) Die Fallliste ist zu trennen nach **gerichtlichen** Verfahren einerseits und nach **außergerichtlichen** Mandaten andererseits. Nachgewiesen werden müssen 160 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14 d Nr. 1 bis 4 FAO (**nicht vorgesehen ist die Zuordnung von Fällen zu § 14 d Nr. 5 FAO!**) beziehen. Empfohlen wird, nicht nur exakt 160 Fälle in die Liste aufzunehmen.

b) Die Fallliste soll jeweils **fortlaufend durchnumeriert** sein. Die Fälle sollen **nach dem Katalog des § 14 d Nr. 1 bis 4 FAO geordnet** sein. Betrifft ein Fall mehrere der dort genannten Bereiche, soll er in dem Bereich aufgeführt werden, in dem der Schwerpunkt lag. Auf die anderen Bereiche ist in der Fallliste gesondert hinzuweisen.

c) Es sollen nur Fälle in die Liste aufgenommen werden, die in den sogenannten **Berichtszeitraum** des § 5 FAO fallen. Dies sind die 60 Monate, die dem Monat der Antragstellung vorausgehen einschließlich des Antragsmonats (**Beispiel: Antrag vom 15.01.2026 - Berichtszeitraum Januar 2021 bis Januar 2026**). Andere Fälle wird der Ausschuss nicht berücksichtigen. Fälle, die **vor dem Berichtszeitraum** begonnen haben, werden nur berücksichtigt, wenn die inhaltliche Bearbeitung, nicht etwa die kostenmäßige Abwicklung, in dem Berichtszeitraum abgeschlossen worden ist. Dieses Datum soll in der Fallliste benannt werden. Sind Fälle zum **Ende des Berichtszeitraums** noch nicht abgeschlossen, ist das ebenfalls zu vermerken.

d) Die Fallliste muss gemäß § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten:

- Aktenzeichen (Kanzlei und ggf. gerichtliches Aktenzeichen)
- Gegenstand
- Zeitraum der Tätigkeit und Stand des Verfahrens (Berichtszeitraum, s. Ziff. 4 c)
- Art und Umfang der Tätigkeit

Bei den **gerichtlichen Aktenzeichen** ist die Angabe des **befassten Gerichts** erforderlich.

Art und Umfang der Tätigkeit sind so zu beschreiben, dass der Ausschuss sich ohne weitere Nachfrage ein Bild von dem Fall, der Tätigkeit und dem Umfang der Sache machen kann. Der Großteil der verzögernden Nachfragen bezieht sich auf unzureichende Angaben zu diesem Punkt. Es reicht z. B. nicht die Angabe "Geltendmachung von Schadensersatz und Schmerzensgeld aus Verkehrsunfall" aus, da mit dieser lediglich der Bereich "Verkehrshaftungsrecht" in

§ 14 d Nr. 1 FAO benannt wird. Bei den Fällen des Bereichs gem. § 14 d Nr. 2 FAO (Versicherungsrecht) empfiehlt es sich, ggf. den Bezug zum Verkehrsrecht deutlich zu machen (z. B. bei Fällen der Personenversicherung wegen eines zugrunde liegenden Verkehrsunfalls).

e) Die **Rechtsmittelverfahren** sind in der Liste hinter den **erstinstanzlichen Verfahren** mit eigener lfd. Nr. anzugeben.

f) Zweckmäßige Gliederung der Fallliste:

Es empfiehlt sich, die Fallliste zunächst nach gerichtlichen/ außergerichtlichen und sodann jeweils nach den Bereichen gem. § 14 d Nr. 1 bis 4 FAO zu untergliedern. Die Fälle sollten trotz der Untergliederung fortlaufend durchnumeriert werden, damit die Gesamtzahl der Fälle unmittelbar ersichtlich ist.

g) Beispiel einer Fallliste:

A. Gerichtliche Verfahren

I. § 14 d Nr. 1 FAO

Lfd. Nr.	Az. Kanzlei	Gericht/ Behörde, Az.	Beginn, Ende	Gegenstand/Problematik/Tätigkeit	Bearbeitungsstand
1	368/24	LG Hannover 9 O 415/24	05.09.24 25.10.25	Abwehr restlichen Schadensersatzes, Unfall Spurwechsler/Anfahren aus Parkbucht, Höhe des Schmerzensgeldes, Höhe RA-Kosten streitig, Quotenvorrecht, Zeugenvernehmung zum Unfallhergang	erste Instanz abgeschlossen
2	368/24	OLG Celle 14 U 103/25	20.11.25 läuft noch	Berufungsverfahren zu lfd. Nr. 1, Quote weiterhin streitig, Beweisaufnahme zur Schadenshöhe (Beeinträchtigungen Schmerzensgeld)	anhängig
3	15/25	AG Hannover 542 C 1648/25	15.11.25 läuft noch	Geltendmachung von Schadensersatz, Linksabbieger-/Überholer-unfall, Haftungsquote, Dauer des Nutzungsausfalls, fiktive MwSt. bei Ersatzbeschaffung streitig, techn. + med. SV-Gutachten HWS-Trauma	anhängig

...

III. § 14 d Nr. 3 FAO

Lfd. Nr.	Az. Kanzlei	Gericht/ Behörde, Az.	Beginn, Ende	Gegenstand/Problematik/Tätigkeit	Bearbeitungsstand
127	368/23	AG Celle 22 OWi 2220/24	05.09.23 25.10.24	Abstandsverstoß: streitige Täteridentität, Auswertung Videoband, Verfolgungsverjährung	abgeschlossen

...

128	417/23	AG Hannover 248-347/24	15.10.23 05.09.24	§§ 142, 316 StGB: Wahrnehmbarkeit des Unfalls (Zeugenvernehmung), Schuldfähigkeit bei 2,97 Promille (SV-Gutachten)	abgeschlossen
129	530/23	AG Hannover 246-546/24	23.11.23 10.12.24	Geschwindigkeitsverstoß: SV-Gutachten und Vernehmung Dr. Löhle wegen Messfehlern; Fahrverbot trotz besonderer Tatumstände (bauliche Verhältnisse wie außerorts)	abgeschlossen
130	530/23	OLG Celle 211 Ss 24/25	15.12.24 21.05.25	wie vor: Rechtsbeschwerdeverfahren wegen Anordnung Fahrverbots mit Urteilsaufhebung im Rechtfolgenausspruch	abgeschlossen

...

B. Außergerichtliche Verfahren

I. § 14 d Nr. 1 FAO

...

6. Der Ausschuss ist berechtigt, sich vom Antragsteller **Arbeitsproben**, d. h. einzelne bearbeitete Akten, zur Einsicht vorlegen zu lassen (§ 6 Abs. 3 FAO). Der Ausschuss bestimmt, welche Akten aus der eingereichen Fallliste innerhalb einer vom Ausschuss zu bestimmenden Frist zu übersenden sind. Kommen die Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, kann der Ausschuss seine Entscheidungsempfehlung nach Lage der Akten abgeben (§ 24 Abs. 4 FAO).

Die Arbeitsproben sind zu **anonymisieren**, aber im Übrigen **vollständig** einschließlich aller **Verfügungen** der Antragsteller, der begleitenden **Korrespondenz** und der **Anlagen** dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen.

7. Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen führt der Ausschuss ein **Fachgespräch** (§ 7 FAO). Der Ausschuss kann von der Führung des Fachgespräches **absehen**, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse und besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann (§ 7 Abs. 1 S. 2 FAO).

Celle, im Januar 2026

Der Fachausschuss Verkehrsrecht
der Rechtsanwaltskammer Celle